



Aufgestellt: Stadtplanung
Marburg a.d.Lahn, den 25.7.1973

(Fichtner)
Dipl.-Ing.
GEÄNDERT: Marburg, den 1. Oktober 1973

AUFLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

- 5.1 DER ERFORDERLICHE MASSSTAB DES ZENTRALEN REPEICHES SOLL DAS STADTBILD DER MARBURGER ALTSTADT NICHT BEEINTRÄCHTIGEN. ES DÜRFEN AUCHE KEINE PROVISORIEN GEBAUT WERDEN, DIE DAS STADTBILD AUF UNBESTIMMTE ZEIT VERUNSTÄLTEN.
- 5.2 DIE GESCHOSSEDECKEN DER BAUTEN MÜSSEN ZUR GLIEDERUNG DER BAUMASSE IN DER FASSADE SICHTBAR SEIN (KEINE "CURTAINWALLS").
- 5.3 DAS GELÄNDEGEFÄLLE SOLL IM GERÄDE SICHTBAR WERDEN, D.H. DURCHLAUFENDE DECKEN ÜBER MEHR ALS 20 M SIND ZU VERMEIDEN, LÄSST DIE FUNKTION DES GEBÄUDES KEINE ANPASSUNG AN DIE HANGNEIGUNG ZU, SO SOLL DAS GEBÄUDE DURCH UNTERSCHIEDLICHE GESCHOSSEZÄHLEN, DIE IN GEFÄLLRICHTUNG ABNEHMEN, GESTAFFELT UND DIE FASSADE DURCH HORIZONTALE VORSPRÜNGE ZUSÄTZLICH GEGLIEDERT WERDEN.
- 5.4 DIE BEBAUUNG DARF AN DER UNTERERGASSE UND AN DER UNIVERSITÄTSSTRASSE III GESCHOSSE - AUF DAS JEWEILIGE STRASSENNEIVEAU BEZOGEN - NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 5.5 DIFFERENZIERTE FARB- UND MATERIALWAHL FÜR FUNKTIONAL VERSCHIEDENE FASSADENTEILE IST ZUR GLIEDERUNG EINZUSETZEN; UNZULÄSSIG IST JEDOCH EINE GLIEDERUNG DURCH UNTERSCHIEDLICHE FARRGEBUNG UND MATERIALWAHL BEI GLEICHARTIGEN FLÄCHEN.
- 5.6 REKLAMEFÄCHEN UND LEUCHTSCHRIFTEN SIND IM BEREICH DER GUTENBERGSTRASSE NUR HORIZONTAL ZU VERWENDEN, FÜR DEN BEREICH UNTERERGASSE UND AM PLAN GELTEN DIE BESONDEREN BESTIMMUNGEN DER ALTSTADTSATZUNG.
- 5.7 SORALD DETAILIERTE PLANUNGEN VORLIEGEN, SOLL DER PLANUNGSBEIRAT DER STADT MARBURG ZUR BERATUNG IM FRAGEN DER GESTALTUNG HERANGEZOGEN WERDEN. VOR AUSFÜHRUNG DER FASSADEN SIND AUSSCHNITTE DAVON KOSTENLOS PROBEWEISE ANZUBRINGEN, UM EINE ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE FASSADENAUSBILDUNG ZU ERLEICHTERN.
- 5.8 VORDÄCHER, DIE IN DEN STRASSENRAUM HINEINTRAGEN, SIND AUS GESTALTERISCHEN GRÜNDEN (BLICKBEZIEHUNG ZUR OBERSTADT UND SCHLOSS) IM BEREICH DER GUTENBERGSTRASSE, DER UNTERERGASSE UND AM PLAN NICHT ZULÄSSIG.
- 5.9 DIE BEKLEBUNG VON DÄCHERN SOLL VERMIEDEN WERDEN, AUFTRETENDE FLACHDACHTEILE SIND ENTSPRECHEND ZU BEHALTEN, SOWEIT DIE BEHEHRLICHKEIT DER FLÄCHEN DACHTEILE ZUR ERREICHUNG DER HISTORISCHEN STADTMAUERTEILE NOTWENDIG WIRD, SIND DIESE ALS TERRASSEN AUSZUBILDEN.
- 5.10 DIE GENEIGTEN DÄCHER SIND MIT NATURSCHIEFER ODER MATTEM KUNSTSCHIEFER EINZUDECKEN.
- 5.11 IM BEREICH DER GUTENBERGSTRASSE, UNTERERGASSE UND AM PLAN SIND BEI DER GESTALTUNG DER FASSADEN NUR MATERIALIEN ZU VERWENDEN, DIE IM BEREICH DER HISTORISCHEN STADT VORHANDEN SIND: HOLZ, GLAS, GLATTE PUTZ, SANDSTEIN UND SCHIEFER, AN MODERNEN MATERIALIEN KANN AUCH BETON VERWANDT WERDEN.
- 5.12 DIE IM BEREICH WESTLICH DER GUTENBERGSTRASSE GELIEGENEN TEILE DER HISTORISCHEN STADTMAUER, DIE VON DEN HÄUSERN AM PLAN ÜBERBAUT SIND, SIND ZU ERHALTEN.
- 5.13 FÜR DIE STADTMAUERTEILE IM BEREICH DER PARZELLE 159/2 SIND ERHALTUNGSMAßNAHMEN AM HISTORISCHEN STANDORT INNERHALB DES NEUBAUES PLANERISCH ZU UNTERSUCHEN UND IM EINVERNEHMEN MIT STADT UND DENKMALPFLEGE FESTZULEGEN.
- 5.14 DIE STADTMAUERTEILE IM BEREICH DER PARZELLEN 159/3 UND 346/166 SIND IN DER ORIGINALEN SUBSTANZ AN IHREM HISTORISCHEN STANDORT AUSSERHALB DES NEUBAUES SICHTBAR ZU ERHALTEN.
- 5.15 DAS HAUS AM PLAN 3 STEHT UNTER DENKMALSCHUTZ.
- 5.16 IM BEREICH AM PLAN 3 BIS 5, GUTENBERGSTRASSE 1 UND 1 A BIS UNIVERSITÄTSSTRASSE 17 IST DIE STÄDTLICHE STRUKTUR ZU ERHALTEN, DIE FASSADEN MEHRERER HÄUSER DÜRFEN NICHT ZUSAMMENGEZOGEN ODER DURCH VORGEKÄNTE MATERIALIEN IM MASSSTAB VERÄNDERT WERDEN.
- 5.17 DAS HAUS AN DER UNTERERGASSE 8 (MIT HINTERHAUS UND ÜBERBAUUNG DES HUNDSTURMES) IST IN FASSADE UND DACHFORM ALS NOTWENDIGER ANSCHLUSS ZWISCHEN HISTORISCHER BEBAUUNG UND NEUBAU SOWIE ALS STADTBILDPRÄGENDE UMGEBUNG FÜR DIE STADTMAUER ZU ERHALTEN, DAS HAUS UNTERERGASSE 6 IST IN ENTSPRECHENDEM MASSSTAB NEU ZU ERRICHTEN.
- 5.18 ZUR ERHALTUNG VON GESUNDEN WOHN- UND ARBEITSVERHÄLTNISSEN SIND AUFGRUND DER HOHEN BAULICHEN VERDICHTUNG ALLS HEIZUNGSANLAGEN MIT GAS ODER STROM ZU BETRIEBEN.
- 5.19 DIE GRUNDSTÜCKE AN DER UNTERERGASSE UND AM PLAN, DIE AUCH AN DIE UNIVERSITÄTSSTRASSE GRENZEN, MÜSSEN VON DER UNIVERSITÄTSSTRASSE AUS ANGEKLEBT WERDEN.
- 5.20 DIE NICHT ÜBERBAUBAREN, SOWIE DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN SIND, SOWEIT DIESE NICHT IM BEBAUUNGSPLAN MIT BESONDEREN GERECHTEN FESTGESETZT SIND, ALS FREIPLÄCHEN ANZULEGEN UND DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH ZU MACHEN, DIE FREIPLÄCHEN SIND MIT SITZPLÄTZEN UND BEGRÜNUNG, Z.B. IN FORM VON PFLANZRECKEN UND ANSENFLÄCHEN AUSZUSTATTEN.
- 5.21 IM BEREICH DER PARZELLE 159/2 IN FLUR 29 IST EINE FLÄCHE VON 25 000 M² FÜR DIE STADTWERKE BEREITZUSTELLEN, DIE EINEN EBENERDIGEN ZUGANG UND EINE ZUFAHRTSMÖGLICHKEIT BESITZT.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäss Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

SO	SONDERBAUGEBIET
MK	KERNGEBIETE
	a) IM ERDGESCHOSS SIND NUR DIE IN § 7 ABS. 2 NR. 2 BAUVV GENANNTEN NUTZUNGEN ZULÄSSIG
	b) IN DEN OBERGESCHOSSEN SIND NUR DIE IN § 7 ABS. 2 GENANNTEN NUTZUNGEN SOWIE BETRIEBE UND EINRICHTUNGEN MIT DIENSTLEISTUNGSCHARAKTER ZULÄSSIG
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, BEZOGEN AUF DAS STRASSENNEIVEAU D. UNIV.STRASSE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE

VERKEHRSLÄCHEN

	ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
	ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE
	FUSSGÄNGERZONE MIT ZEITLICH BEGRENZTEN ANLIEFERVERKEHR UND DURCHFABRITSMÖGLICHKEIT FÜR ÖFFENTLICHEN NAHVERKEHR

GRÜNFLÄCHEN

	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN
	GRUNDSTÜCKSFREIPLÄCHE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

	BAULINIE
	BAUGRENZE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	FLURGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSNUMMER
	FLURNUMMER
	BÖSCHUNG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN BETLUNGSBEREICHES
	GEMEINBEDARFSFLÄCHE
	ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
	ZU PFLANZENDE RÄUME
	VORHANDENE GEBÄUDE
	VORHANDENE GEBÄUDE IN FASSADE II, DACHFORM ZU ERHALTEN
	VORHANDENE GEBÄUDE UNTER DENKMALSCHUTZ
	VORHANDENE GEBÄUDE ZUM ABBRUCH BESTIMMT
	VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG
	ZUL. HÖCHSTGRENZE DER TRAUFE ÜBER STRASSENNEIVEAU
	VORGESCHRIEBENE DACHNEIGUNG

z.B. TH + 13,0 m
z.B. 30° - 45°

DIE BESTIMMUNGEN DER BAUSATZUNG DER STADT MARBURG VOM 23.6.1960 MIT AUSNAHME DER UNGÜLTIG GEMORDENEN BESTIMMUNGEN DER §§ 24, 5 - 24 UND 31 BLEIBEN UNBERÜHRT, SOWEIT DIESER PLAN NICHT ANDERES FESTLEGT.

	STADTMAUERTEIL MIT TURM, TEXT WIE 5.13
	ÜBERBAUTE STADTMAUERTEILE, TEXT WIE 5.12
	STADTMAUERTEIL MIT HUNDSTURM, TEXT WIE 5.14
	ÜBERBAUUNG BIS ZU 3 EBENEN, DAVON JEWEILS DIE UNTERSTE EBENE FÜR DEN ÖFFENTLICHEN FUSSGÄNGERVERKEHR
	TIEFGARAGEN
	FESTSETZUNG DER EIN- UND AUSFAHRTEN TGA
	ARKADEN

1. ÄNDERUNGSPLAN NR. 5 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 31 DER STADT MARBURG A.D. LAHN

FÜR DAS GEBIET Grenze: Universitätsstraße, Unterergasse und Am Plan, östliche Abgrenzung an der Parzelle 169/4 (Turnhalle) und Parzelle 346/166 (Estor) in Flur 29, westliche Abgrenzung an der Parzelle 31/175 (Westdeutsche Bibliothek) und Parzelle 214/171 Flur 29.

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

2. BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

3. OFFENLEGUNGSVERMERK
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 14. 11. 1973 bis 15. 12. 1973 öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 6. 11. 1973 vollendet.

4. SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Stadt erordneten-Versammlung am 25.1.1974 beschlossen worden.

5. GENEHMIGUNGSVERMERK
GENEHMIGT
Unter Auflagen
mit Verfügung vom 3.1.5.1974
- III/3c - III/3d - GlD 04 - 01 (05) -
Kassel, den 31.1.5.1974

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

6. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG
Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 8.07.74 bis 9.08.74 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 2.9.06.74 vollendet.

